

Kaiser sein, und auf der Vorstellung des *dominium mundi*, der Herrschaft über die Welt. Wenn nun die Kaiserwürde mit dem Hause Habsburg verbunden war — dies trat 1452 ein —, so waren die jeweiligen Kaiser *domini mundi*. Demnach bringe die erwähnte Interpretation nicht den Gedanken einer wirklichen Weltherrschaft zum Ausdruck, sondern stelle nur einen literarischen Topos dar. — Karol Rebro, Eine weitere deutsche Handschrift der Summa legum Raimundi (S. 505—516), gibt eine genaue Inhaltsübersicht der bisher nur oberflächlich bekannten zweiten deutschen Hs. (um 1600) der Summa legum, eines Kompendiums des Zivilrechts, nebenbei auch der Staatslehre, des Strafrechts und Strafverfahrens, das vor allem im ma. Ungarn und Polen Einfluß ausgeübt hat. Nach der Überzeugung Rebros dürfte die Summa ein italienisches Werk darstellen und in die 2. Hälfte des 13. Jh. zu datieren sein. Der Entstehungsort sei höchstwahrscheinlich Neapel. Eine genaue Ausführung dieser im Gegensatz zur bisherigen Forschung stehenden Thesen kündigt Rebro an. — Leo Santifaller, Zwei Papsturkunden für österreichische Benediktinerklöster (S. 517—524), stieß aus Anlaß der Arbeiten für das „Censimentum Austriacum“ auf das bisher unbekannte Original der Urkunde Papst Innozenz' II. für das Stift Göttweig von 1139 April 9 (JL 7968); er druckt es nach einer gründlichen Untersuchung des Textes, der nur geringfügig von der kopialen Überlieferung (15. Jh.) abweicht. Außerdem ediert er noch eine an Papst Eugen IV. gerichtete Prunksupplik des Benediktinerstiftes Altenburg (Niederösterreich), die er zu 1435 Nov. 21 — 1444 Sept. 18 datieren kann. Im 15. Jh. wurde häufig bei Indulgenzen, Dispensen und persönlichen Vergünstigungen jeder Art von der Ausfertigung der eigentlichen Urkunde Abstand genommen. Zu diesem Zweck wurde am Ende der Supplik eine Bitte gestellt, die dann besonders genehmigt werden mußte. Allein durch die bloße Signierung durch den Papst bzw. Vizekanzler oder Referendar erlangten diese Suppliken volle Rechtskraft. Zu den ältesten solcher Prunksuppliken gehört die des Klosters St. Lambert zu Altenburg. Eine Farbtafel veranschaulicht die Beschreibung Santifallers. — Karl Schadelbauer, Peter Trautsohn und das Stift Wilten (S. 525—533), stellt urkundliche Belege über den 1319 gestorbenen Rodenegger Burggrafen Peter Trautsohn zusammen, dessen Familie wegen einer reichen Jahrtagsstiftung mit dem Stift Wilten eng verbunden war. Der Quellenanhang bietet Regesten und Urkunden von 1282—1326. — Fritz Steinegger, Das Urbar der Pflege zu Lichtenberg und des Gerichtes Glurns von 1429—1432 (S. 535—562), ediert nach ausführlicher Auseinandersetzung mit dem Inhalt das Einnahmeverzeichnis vom Kornhaus des Urbaramtes Glurns im Vintschgau, das zwischen 1429 und 1432 angelegt wurde. — Von den weiteren Beiträgen sind zu nennen: Karl S. Bader, ze urstat stan. Rechtssprachgeschichtliches aus dem Bereich des älteren Liegenschaftspfandes (S. 21—34). — Wilhelm Ebel, Kostverträge und Verwandtes nach Lübischen Stadtbüchern (S. 137—152). — Herbert Fischer, Funktionstypen des europäischen Rechtspfahls (S. 169—195). — Hans Hochenegg, Rechtsaltertümer aus Hall in Tirol und Umgebung (S. 315—324). — Hans Kramer, Erinnerungen an den Rechtshistoriker Hans von Voltolini (S. 359—368). — Friedrich Merzbacher, Aus der Rechtsgeschichte des Ritterordens vom Goldenen Vlies (S. 429—447). — Ein Verzeichnis der Schriften des Jubilars sowie ein Namen- und Sachregister beschließen die Festschrift.

A. G.

Claudio Sánchez Albornoz, Investigaciones sobre historiografía hispania medieval (siglos VIII al XII), Buenos Aires 1967, Instituto de Historia de España, 419. S. — Ein Nachdruck von 21 Beiträgen aus verschiedenen Zeitschriften (u. a. Cuadernos de Historia de España, Bulletin hispanique, Spanische Forschungen), die hier zu einem imposanten Überblick über die Arbeiten des bekannten spanischen Mediävisten zu den chronikalischen Quellen des asturisch-